

Hochschule München - Postfach 200113 - 80001 München

## **VERTRAULICH**

Herrn Prof. Dr. Günter Roth Saarstraße 8 80797 München Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Präsidium Lothstraße 34 80335 München

Prof. Dr. Martin Leitner Präsident Raum A 108 T +49 89 1265-1312 F +49 89 1265-2000 praesident@hm.edu

www.hm.edu

28.01.2021 / P-NW / NH

## Ermahnung wegen Überschreitung der Grenzen der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Roth,

leider mussten wir feststellen, dass Sie wiederholt gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen haben, indem Sie die Grenzen der grundrechtlich verbürgten Lehrfreiheit überschritten haben. Mehrere Studierende haben sich beim Dekan und beim Studiendekan der Fakultät 11 gemeldet, da Sie in Ihren Seminaren "Handlungsfelder im internationalen Vergleich" bzw. "Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise" die aktuelle Corona-Politik diskutieren und dabei die Studierenden bezüglich der Aushöhlung der Demokratie und Diskriminierung nicht geimpfter Personen zu instrumentalisieren versuchen, obwohl die Studierenden Ihnen zu verstehen gaben, dass Sie dieses Thema nicht in ihrem Seminar diskutieren möchten.

Dennoch haben Sie am 12.12.2021 um 10:47 Uhr bzw. 10:53 Uhr an Ihre Seminargruppen der Module "Handlungsfelder im internationalen Vergleich" sowie "Wohlfahrtsstaat und Demokratie in der Krise" des Masterstudiengangs GWT bzw. des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit folgenden Arbeitsauftrag über Moodle gesendet:

lien Author

"Ich möchte Sie aus aktuellem Anlass einen dringenden Appell gegen die Außerkraftsetzung von Grundrechten, insbesondere im Zuge der sich abzeichnenden allg. Impfpflicht, richten und nochmals eine dahingehende Diskussion zur Frage "Erosion der Demokratie" anregen.

Ich verweise dazu

 auf eine von mir unterzeichnete Stellungnahme diverser Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (auch der Medizin) gegen die drohende Impfpflicht.

Bezeichnenderweise wurde dieser offene Brief bisher nur in kritischen Medien wie "achgut" oder "reitschuster" und in keinem "Mainstreammedium" besprochen oder publiziert, womit die von Michael Meyen analysierte "Progaganda-Matrix" (zumindest bisher) bestätigt wird.

 habe ich, anknüpfend an meinen analytischen Beitrag zur aktuellen Krisenpolitik und Erosion der Demokratie einen persönlichen Appell gegen Diskriminierung und Impfzwang und für Vernunft, Menschlichkeit und



Seite 2 von 4

Solidarität bei Rubikon veröffentlicht (Anmerkung: Der Vorspann dort stammt von der Rubikon-Redaktion).

3) gibt das jüngste fatale Urteil des BVerfG zur "Bundesnotbremse" wenig Hoffnung auf eine Korrektur der allg. Tendenzen zur Erosion von Demokratie und Rechtsstaat. Siehe dazu den Beitrag von Lepsius als Verfassungsrechtler, der nochmals argumentiert, dass die Rechtfertigung "Schutz des Lebens" zu en Grundrechtseinschränkungen überzogen und verfehlt ist: <a href="https://verfassungsblog.de/vom-niedergang-grundrechtlicher-denkkategorien-in-der-corona-pandemie/">https://verfassungsblog.de/vom-niedergang-grundrechtlicher-denkkategorien-in-der-corona-pandemie/</a> Siehe zu diesem Urteil auch das Interview mit H. Prantt (Ex-Richter und Journalist bei Süddeutsche Zeitung): <a href="https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/prantl-zu-corona-urteil-ich-bin-unglaeubig-empoert-zornig-li.198750">https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/prantl-zu-corona-urteil-ich-bin-unglaeubig-empoert-zornig-li.198750"</a>

(siehe dazu Anlage 1)

Auf der Moodle-Lernplattform äußern Sie sich wie folgt zur Online-Lehre:

"Angesichts der anhaltenden "Krisenwahrnehmung" aufgrund von Coronaviren und des rigiden "Corona-Regimes" kann die Veranstaltung leider bis auf weiteres nur online durchgeführt werden. Denn unter diesen rigiden Bedingungen mit Sicherheitsdienst bei der Eingangskontrolle, Masken, 3 G usw. ist m.E. kein freies Denken und Lernen möglich, was aber eine grundlegende Voraussetzung für Wissenschaft und Forschung ist.

Im Übrigen stützen sich der "Corona-Ausnahmezustand" und das "Corona-Regime", entgegen der herrschenden Meinung, kaum auf eindeutige wiss. Evidenz (...)."

(siehe dazu Anlage 2)

Durch Ihr gesamtes Verhalten sehen wir die Grenzen Ihrer Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG

1. Zunächst missachten Sie wiederholt die Lernfreiheit der Studierenden gemäß Art. 5 Abs. 3 GG. Zur Lernfreiheit der Studierenden gehört das Recht, eigene Meinungen im Zusammenhang der wissenschaftlichen Lehre zu bilden und Kritik zu äußern (Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Auflage 2017). Ihre Versuche, die Studierenden bezüglich Ihrer Ansichten zur Geona-Politik zu instrumentalisieren gehen so weit, dass nab Aussage der Studierenden keine sachliche Diskussion mehr möglich ist. Die Studierenden furchten viellnehr, bei gegenteiligen Meinungsäußerungen eine schlechtere Benotung zu erfahren. Die Tatsache dass-Sie Ihre eigene politische Meinung zum Inhalt Ihrer Lehre machen und Gegenmeinungen nicht akzeptieren, widerspricht in erheblichem Maße der Lernfreiheit der Studierenden. Auch wenn Ste persönlich der Ansicht sind, dass Sie mit Ihren Beiträgen nur zu Diskussionen anregen wollen, die von den Studierenden nicht geführt werden, fühlt sich der Großteil Ihrer Studierenden massiv von Ihrer einseitigen Meinungsdarstellung beeinflusst. Es stellt sich vor allem die Frage, inwiefern durch Ihre einseitige Darstellung eine sachliche Diskussion stattfinden soll. Dies zeigt sich auch in Ihrer Antwort auf eine gegenteilige Aussage einer/eines Studierenden vom 13.12.2021, in der Sie wie folgt antworten:

"Danke für Ihren Beitrag und Ihre Offenheit. Es ist besser als das überwiegende Schweigen (inhaltlich kommentiere ich lieber nicht oder mündlich). Beim Lesen kam mir aber schon die Frage: Haben Sie denn den Aufruf der Kollegen und



Seite 3 von 4

Kolleginnen (darunter Ärztinnen/Ärzte) und meinen Appell bei Rubikon.news gelesen?" (..)

(siehe Anlage 3)

2. Weiterhin findet die Lehrfreiheit Ihre Grenze in der Verfassungstreue, wonach böswillige, aggressive und verächtliche Angriffe auf fundamentale Wertvorstellungen und Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung einen Missbrauch der Lehrfreiheit darstellen (Sachs/Bethge Art. 5 Rn. 227). Die Bindung der Lehre an die Verfassungstreue richtet sich gegen den Missbrauch des Hörsaals zur verfassungsteindlichen Agitation (Dürig/Herzog/Scholz/Gärditz GG Art. 5 Abs. 3 Rn. 190). Demnach erlaubt die Lehrfreiheit zwar Zuspitzungen oder tendenziöse Erkenntnisvermittlung, nicht vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG umfasst sind hingegen schlichte Polemik, Agitation und Hetzreder die Mindestanforderungen an die Sachlichkeit und Rationalität verfehlen, die eine wissenschaftliche Lehre tatbestandlich einfordert. Die Lehre darf insbesondere nicht, wie von Ihnen beabsichtigt, zur bloßen Meinungskundgabe zweckentfremdet werden. In der Rolle als Hochschullehrer müssen Steich threr Aufgabe bewusst sein, Ihren Studierenden Wissen zu vermitteln und diese nicht gegen ihren Willen mit einseitigen und propagangligenden Äußerungen zu behelligen.

wissen zu verinten und und eine hatt gegen wird wird in der Krise auch verinten und Demokratie in der Krise haben Sie am 13.12.2021 den Studierenden davon abgeraten, sich impfen zu lassen. Ihr Plädoyer an Ihre Studierenden ging so weit, dass Sie schilderten, welche finanziellen Ressourcen Ihnen zur Verfügung stehen und Sie ein Berufsverbot und im schlimmsten Fall Obdachlosigkeit einkalkulieren, um sich einer möglichen Impfplicht zu widersetzen. Wenngleich dies Ihre eigene Meinung sein mag, ist dies polarisierend und eine enorme Beeinflussung der Studierenden.

will .

o welde?

Für uns als Bildungseinrichtung ist es darüber hinaus unerlässlich darauf zu achten, dass mit von Ihnen unter anderem in Ihrem Beitrag "Erosion der Demokratie" verwendeten Begrifflichkeiten wie z.B. "Wissenschaftsleugnung", "Philanthrokapitalismus", "Tech- oder Hyglene-Faschismus", "Corona-Mainstream" sorgsam umgegangen wird. Hinzu kommt, dass Sie Ihre Lehrinhalte auf unwissenschaftliche Quellen stützen und eine sachlich fundierte Wissensvermittlung so nicht stattfinden kann.

Ergänzend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie als Inhaber eines öffentlichen Amtes nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1989 – 7 C 89/87) diejenige politische Loyalität schulden, die für eine funktionsgemäße Amtsausübung unverzichtbar ist. Hierzu kann von Ihnen als Hochschullehrer zumindest ein gewisses Maß an politischer Neutralität und Mäßigung erwartet werden.

Unabhängig davon, wie Ihre eigene Einstellung zu bestimmten Themen ist, erwarten wir von Ihnen, dass Sie Ihre Lehre künftig innerhalb der aufgezeigten Grenzen der grundrechtlich verbürgten Lehrfreiheit abhalten und insbesondere Ihre Studierenden künftig nicht mehr bezüglich Ihrer persönlichen politischen Meinung zudestrumentalisieren versuchen. Hierzu erwarten wir von Ihnen, dass Sie die Lernfreiheit der Studierenden gemäß Art. 5 Abs. 3 GG respektieren sowie Ihre Lehre nicht zur bloßen Meinungskundgabe zweckentfremden.

Sollten Sie diesen Erwartungen nicht entsprechen, müssen Sie mit weiteren arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.



Seite 4 von 4

Dieses Schreiben wird als Kopie Ihrer Personalakte beigelegt

Mit freundlichen Grüßen

Tof-Dr Mattin Leitner

Präsident